



Operating Manual

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätzliches.....	2
§ 2 Nominierung und Nominierungsverfahren.....	3
§ 3 Nominierungsersatzverfahren.....	5
§ 4 Renominierungsverfahren.....	6
§ 5 Allokationsverfahren.....	6

§ 1 Grundsätzliches

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Transportes muss jeder innerhalb der Transportkette liegender Netzbetreiber Informationen über die zu transportierenden Mengen erhalten.

Soweit der Bilanzkreisverantwortliche zur Abgabe von Nominierungen nicht selbst verpflichtet ist, sondern die Nominierungen durch nachgelagerte Netzbetreiber abgegeben werden sollen, teilt der Bilanzkreisverantwortliche mit, welcher Netzbetreiber die entsprechenden Nominierungen für seinen Bilanzkreis abgibt.

Zum Datenaustausch (z.B. Prozessdaten, Abrechnungsdaten, Übertragungsweg, Übertragungssystem etc.) ist eine Standardisierung der Nachrichtenformate erforderlich.

Dieses Operating Manual unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung auf Konformität mit allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie z.B. dem DVGW-Regelwerk.

- Erreichbarkeit

WINGAS TRANSPORT und der Bilanzkreisverantwortliche verpflichten sich, an jedem Gaswirtschaftstag 24 Stunden erreichbar zu sein. Die Erreichbarkeit ist mindestens telefonisch unter nur einer Telefonnummer und nach Möglichkeit über einen weiteren Kommunikationsweg sicherzustellen. Des Weiteren müssen Bilanzkreisverantwortliche und Netzbetreiber jederzeit in der Lage sein, die für die Abwicklung erforderlichen Daten zu empfangen, zu versenden und zu verarbeiten.

- Identifikation

WINGAS TRANSPORT wird dem Bilanzkreisverantwortlichen rechtzeitig vor Beginn der Nutzung des Bilanzkreises einen Code zuweisen, der der eindeutigen Identifikation seines jeweiligen Bilanzkreises dient.

- Informationsaustausch

Der Bilanzkreisverantwortliche hat WINGAS TRANSPORT die erforderlichen Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen sowie deren Änderungen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.



- Kommunikationstest

Vor dem Beginn der Nutzung des Bilanzkreises wird WINGAS TRANSPORT mit dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen einen Kommunikationstest durchführen. In diesem Kommunikationstest prüft WINGAS TRANSPORT, ob seine Kommunikationsanforderungen erfüllt werden und ob der benannte Bilanzkreisverantwortliche in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, die die Abwicklung der Verträge betreffen, an WINGAS TRANSPORT zu versenden sowie derartige Meldungen und Mitteilungen von WINGAS TRANSPORT zu empfangen und zu verarbeiten. Nach dem Bestehen des Kommunikationstestes und der Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Abwicklungsregelung wird WINGAS TRANSPORT den benannten Bilanzkreisverantwortlichen anerkennen.

- Umstellung von MEZ zu MESZ und umgekehrt

In Bezug auf den Wechsel von MEZ zu MESZ (gewöhnlich Ende März eines jeden Kalenderjahres) ist WINGAS TRANSPORT berechtigt, gesonderte Bestimmungen für die Nominierungen an dem Gaswirtschaftstag anzuwenden, an dem der Wechsel von MEZ zu MESZ stattfindet. Derzeit müssen vom Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Ein- und Ausspeisepunkt dreiundzwanzig (23) aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden.

In Bezug auf den Wechsel von MESZ und MEZ (gewöhnlich Ende Oktober eines jeden Kalenderjahres) ist WINGAS TRANSPORT berechtigt, gesonderte Bestimmungen für die Nominierungen an dem Gaswirtschaftstag anzuwenden, an dem der Wechsel von MESZ zu MEZ stattfindet. Derzeit müssen vom Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Ein- und Ausspeisepunkt fünfundzwanzig (25) aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden.

§ 2 Nominierung und Nominierungsverfahren

Der Bilanzkreisverantwortliche nominiert die zu transportierende Gasmenge unter Angabe des Transportzeitraums beim Netzbetreiber gem. § 20 Abs. 2 -6 der Netzzugangsbedingungen.

Der Netzbetreiber bestätigt nach Prüfung der Vertragsparameter und nach Abgleich mit den angrenzenden Netzbetreibern die Nominierung in der Regel mit EDV-technischer Unterstützung. Der Netzbetreiber kann die Nominierung ablehnen, wenn Vertragsparameter nicht eingehalten werden oder die Nominierung unvollständig ist.

Die Nominierungen können in unterschiedlichen zeitlichen Abständen verschickt werden. Grundsätzlich muss eine tägliche Nominierung erfolgen.

- Längerfristige Transportnominierung

Längerfristige Transportnominierungen können individuell zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem Netzbetreiber vereinbart werden.

- Wöchentliche Transportnominierung

Der Bilanzkreisverantwortliche informiert am vorletzten Werktag jeder Woche über Gasmengen, welche durch die von dem Bilanzkreisverantwortlichen vertretenen Transportkunden in den jeweiligen Stunden an jedem Gaswirtschaftstag in der folgenden Gaswirtschaftswoche an den in den Bilanzkreis eingebrachten Einspeisepunkten übergeben bzw. Ausspeisepunkten zurückgenommen werden sollen. Die wöchentliche Transportnominierung kann individuell zwischen den Bilanzkreisverantwortlichen und dem Netzbetreiber vereinbart werden.

- Tägliche Transportnominierung (siehe Renominierung)

Der Bilanzkreisverantwortliche meldet bis 14.00 Uhr an jedem Tag beim Netzbetreiber die Gasmengen an, welche durch die von dem Bilanzkreisverantwortlichen vertretenen Transportkunden in jeder Stunde des folgenden Gaswirtschaftstages an den in den Bilanzkreis eingebrachten Einspeisepunkten übergeben bzw. an den Ausspeisepunkten zurückgenommen werden. Unterlässt der Bilanzkreisverantwortliche die Nominierung für den nächsten Gaswirtschaftstag, so gilt die für den betreffenden Zeitraum gültige wöchentliche Transportinformation als Nominierung für den betreffenden Gaswirtschaftstag. Liegt keine wöchentliche Information vor, gelten als nominierte Gasmengen 0.

Die Nominierungen an einem Netzkopplungspunkt werden mit dem angrenzenden Netzbetreiber abgeglichen. Bei Abweichungen zwischen den Nominierungen an einem Netzkopplungspunkt wird die geringere der beiden Anmeldungen in beiden Netzen bestätigt.

Der Netzbetreiber bestätigt die abgeglichenen Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen für den folgenden Gaswirtschaftstag bis 18.00 Uhr am Vortag, sofern

die Übermittlung von Bestätigung der Nominierungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden vorher schriftlich vereinbart wurde.

§ 3 Nominierungsersatzverfahren

Abweichend von den oben genannten Verfahren können zwischen Bilanzkreisnetzbetreiber und dem Bilanzkreisverantwortlichen alternative Verfahren vereinbart werden, die bei netzübergreifenden Transporten der Zustimmung aller beteiligten Netzbetreiber bedarf, z.B.

- Onlinesteuerung

Der Netzbetreiber steuert mit einem Online-Messwert des transportrelevanten Ausspeisepunktes (Netzkopplungspunkt oder Netzanschlusspunkt) den entsprechenden Einspeisekopplungspunkt in seinem Netz. Der aggregierte Online-Stundenmesswert wird den vorgelagerten Netzbetreibern und dem Bilanzkreisverantwortlichen für den betreffenden Einspeisepunkt zeitnah zur Verfügung gestellt. Hierbei ist eine Saldierung einer Übergabemessung mit nominierten Mengen grundsätzlich möglich.

- Zeitversatzverfahren

Der Bilanzkreisverantwortliche stellt den stündlichen Messwert der Energiemenge des transportrelevanten Ausspeisepunktes (Netzkopplungspunkt oder Netzanschlusspunkt) den Netzbetreibern zur Verfügung. Dieser Messwert gilt als Nominierung für eine in der Zukunft liegende Stunde (Zeitversatz wird ggf. vereinbart).

- Standard-Lastprofile

Die Nominierung für nicht-leistungsgemessene Letztverbraucher erfolgt als transportkundenbezogene Aggregation aller Einzelnominierungen pro Standardlastprofilkundengruppe.

§ 4 Renominierungsverfahren

Der Bilanzkreisverantwortliche kann die gemäß § 2 c) abgegebenen Nominierungen durch Renominierung ändern. Der Bilanzkreisnetzbetreiber wird sich bemühen, einer solchen Renominierung so schnell wie möglich nachzukommen. Eine solche Änderung wird bei Verwendung von Edig@s in der Regel mit einer Vorlaufzeit von 2 (zwei) Stunden zur vollen Stunde erfolgen. Der Bilanzkreisnetzbetreiber wird dem Bilanzkreisverantwortlichen die abgeglichene Renominierung bestätigen sofern die Übermittlung von Bestätigung der Renominierungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden vorher schriftlich vereinbart wurde. Die maximale Anzahl der Renominierungen pro Transportkunde und Tag kann durch den Netzbetreiber begrenzt werden.

§ 5 Allokationsverfahren

Die Allokation von Gas wird notwendig, wenn das Gas mehrerer Transportkunden an einem Netzpunkt ungetrennt voneinander übernommen oder übergeben und entsprechend ungetrennt voneinander gemessen wird. Die Zuordnung der transportierten Mengen erfolgt auf der Grundlage der gemessenen Mengen, den zwischen den Netzbetreibern an diesem Netzpunkt abgeglichenen Nominierungen und der für diesen Netzkopplungspunkt festgelegten und zwischen den Netzbetreibern abgestimmten Allokationsregel. Die Zuordnung durch den Netzbetreiber kann grundsätzlich nach folgenden Methoden (Deklaration oder ratierte Zuordnung) bzw. einer Mischform aus den Methoden (balancing shipper) erfolgen.

Die Zuordnung bildet die Grundlage für die Ermittlung / Abrechnung der transportierten Gasmengen.